

# I. Die Suchtgifte im Überblick

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen Suchtgifte, die im österreichischen Suchtmittelrecht wesentliche Bedeutung haben, behandelt. Nach einer allgemeinen Beschreibung der jeweiligen Substanz und ihrer Erzeugung wird auf Konsumform und Wirkungsweise eingegangen. Dem folgt eine Darstellung der Akzeptanz der Substanz im Laufe der Geschichte. Nach rechtlichen Erörterungen schließt ein Blick auf die Praxis die Betrachtung ab. Dabei bezieht sich sämtliches Zahlenmaterial für Österreich auf den Lagebericht Suchtmittelkriminalität 2020 des Bundesministeriums für Inneres. Zur Reinheit der einzelnen Suchtmittel wird angemerkt, dass sich diese teilweise von den Reinheitsgehalten, welche in der Richterzeitung publiziert wurden (*Rauch/Greibl/Seliga*, Reinheitsgehalte von Suchtgiften 2020, RZ 2021, 36), unterscheiden.

## A. Amphetamin (Speed), Methamphetamin (Crystal-Meth)

### 1. Beschreibung

Amphetamin und Methamphetamin gehören zu den Weckaminen. Sie werden mittels Ephedrin und Pseudoephedrin **synthetisch** hergestellt und sind daher wesentlich günstiger als beispielsweise Kokain. Amphetamin wird zumeist als weißes Pulver vertrieben. Methamphetamin hat eine kristalline Form (daher der Name „Crystal-Meth“; zum Teil wird es auch „Ice“ oder „Pico“ genannt [N-Methylamphetamin]).

Amphetamin und Methamphetamin gelten bei den Strafverfolgungsbehörden auf Grund des hohen Abhängigkeitspotentials als **„harte Drogen“**. Der Straßenpreis beträgt ca 10 – 20 Euro per Gramm für Amphetamine und ca 50 – 100 Euro für Methamphetamine.

### 2. Erzeugung

Amphetamine sind kein natürliches Produkt, sie werden synthetisch aus 1-Phenyl-2-propanon und Reagenzien wie Ameisensäure und Ammoniumformiat hergestellt.

### 3. Konsum und Wirkung

**Konsumiert** wird Amphetamin nasal. Crystal-Meth wird erhitzt – meist in einer Pfeife – und die Dämpfe werden inhaliert.

Die **Effekte** von Amphetamin und Methamphetamin sind körperliche und geistige Leistungssteigerung. Für den Konsumenten ändert sich die Zeitwahrnehmung. Sie vergeht wie im Flug; das Bedürfnis nach Schlaf oder Essen tritt folglich in den Hintergrund. Beim

Abklingen der Wirkung kommt es zu Erschöpfung und Müdigkeitserscheinungen, teilweise zu Aggressivität. Die Wirkung von Crystal-Meth ist stärker, weil es leichter fettlöslich ist und dadurch schneller Reaktionen im Gehirn entfalten kann. Auch das Suchtpotential dieser Substanz ist höher.

Als **Folge** des Substanzkonsums stellt sich anfangs ein Gewichtsverlust ein. Im Weiteren tritt immer wieder Juckreiz auf, weshalb sich die Konsumenten ständig kratzen. Zudem kann es zu Zahnausfällen („Meth-Mund“), Herzrhythmusstörungen und psychischen Erkrankungen kommen.

### 4. Historische/kulturelle/medizinische Entwicklung

In den 1930er-Jahren wurden diese Substanzen in den USA von Studenten verwendet, um länger für Prüfungen lernen zu können („pepp pills“ im Sinn von „aufpeppen“ und „in Schwung bringen“). Amphetamine wurden auch vom Militär sowohl im Zweiten Weltkrieg („Pervitin“ oder „Hermann Göring Pille“, „Panzerschokolade“) als auch im Vietnamkrieg verwendet. Insbesondere kam es zum Einsatz bei Piloten. Ziel war neben Leistungssteigerung und Vermeidung von Müdigkeit bzw Erschöpfung der Erhalt von Kampfbereitschaft und Aggressivität der Truppen. Amphetamine wurden weiters als Appetitzügler verwendet.

Bekannt wurde Crystal-Meth durch die erfolgreiche US-Serie „Breaking Bad“ und der im Internet kursierenden abschreckenden Bilderserie „Faces of Meth“ des „Sheriff’s Office von Multnomah“ in Oregon.

### 5. Rechtliche Aspekte

Amphetamin und Methamphetamin gehören zu den **Suchtgiften**, weil sie von Anhang II des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe erfasst sind und entsprechend § 2 Abs 2 Suchtmittelgesetz (im Folgenden: SMG) auf Grund ihres Gefährdungspotentials als Suchtgifte eingestuft werden (vgl Anhang IV.1 der Suchtgiftverordnung, im Folgenden: SV).

Die **Grenzmenge** für Amphetamin bzw Methamphetamin beträgt 10 g Reinsubstanz (Pkt 3 der Suchtgift-Grenzmengenverordnung, im Folgenden: SGV). Durch ihre Einordnung als Suchtgift sind für diese Substanzen die Strafbestimmungen der §§ 27 – 28 b SMG einschlägig.

### 6. Praktische Bedeutung

In Österreich wurden 2020 36.837,90 g Amphetamin und 9237,70 g Crystal Meth (Methamphetamin) beschlagnahmt. Der Großhandelspreis für Amphetamine pro Kilogramm betrug ca 9.000 Euro und für Methamphetamine ca 36.000 Euro. Der durchschnittliche Reinheitsgehalt bei Amphetaminen betrug 21,8 %, bei Methamphetaminen 62,7 %. Crystal-Meth wird vorwiegend in der Tschechischen Republik und der Slowakei produziert, nach Österreich importiert und hier verteilt.

**Weltweit** wurden im Jahre 2019 geschätzte 79 Tonnen Amphetamine und 325 Tonnen Methamphetamine produziert sowie 24.000 Labore entdeckt (World Drug Report UNODC2021, Booklet 3, Supply of Amphetamine-type stimulants continues to be dominated by methamphetamine 47). Insbesondere in Nordamerika, Thailand und Mexico ist der Methamphetamin-Markt stark steigend. Das Vorgehen der Behörden bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dieser Substanz gilt generell als streng. Bekannt wurde etwa der Fall einer Niederösterreicherin, die in Indonesien für den Schmuggel von 3 kg Crystal-Meth zu 18 Jahren Gefängnis verurteilt wurde.

## B. Cannabisprodukte

Die für das österreichische Suchtmittelrecht relevanteste und auf Grund des Vorgehens gegen Tatverdächtige juristisch „anspruchsvollste“ Droge stellt Cannabis dar, denn nach dem Lagebericht Suchtmittelkriminalität 2020 steht diese an der Spitze bei Konsumation, Handel, Erzeugung und Einfuhr. Die Relevanz zeigt sich auch dadurch, dass im Lagebericht Suchtmittelkriminalität 2020 die Anzahl von sichergestellten Plantagen im Inland in einer Statistik aufgezeigt wird. Insgesamt wurden 994 Plantagen in Österreich gefunden.

Im Folgenden werden die Cannabisprodukte Marihuana und Haschisch näher charakterisiert. Die feinzisierte Judikatur ist für viele Verteidiger, Richter und Staatsanwälte schwer durchschaubar, weshalb Strafanträge, Anklageschriften, Urteile und Rechtsmittel insbesondere bei Cannabisdelikten fehleranfällig sind. Die zahlreichen Fallstricke werden bei den rechtlichen Überlegungen behandelt.

### 1. Beschreibung

**Cannabis** (Marihuana; „Gras“, „Pott“, „Weed“) ist die botanische Bezeichnung der Hanfpflanze. Es wird zwischen Nutzhanf (*Cannabis sativalinne*), der bis zu 6 m hoch werden kann und auch für Seil- und Textilherstellung sowie als Lebensmittel verwendet wird, und indischem Hanf (*Cannabis indica*), der bis zu 1,2 m Höhe wächst, unterschieden. Der indische Hanf ist dem Tannenbaum im Wuchs ähnlich und weist eine stärkere Wirkung auf als Nutzhanf (*Geschwinde*, Rauschdrogen<sup>7</sup> Rz 37 ff).

Pflanzen, deren Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt 0,3 % nicht übersteigt und aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. 6. 2002 (ABl L 2002/193, 1) oder in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997 (BGBl I 1997/72 in der geltenden Fassung), gelten in Österreich nicht als Suchtmittel. Daher wird weder deren Besitz noch deren Erzeugung strafrechtlich verfolgt (*Matzka/Zeder/Rüdissler*, SMG<sup>3</sup> § 2 Rz 35 ff).

Der Verkauf von **Cannabidiol**, oft auch als CBD bezeichnet, ist grundsätzlich legal, wobei hier mehrere Bedingungen kumulativ eingehalten werden müssen (siehe dazu näher bei den rechtlichen Ausführungen).

In der Praxis häufig anzutreffen sind **Hanfhybride**, die durch Kreuzungen entstehen. Beim Konsumenten sind die an Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC) reichen Sorten beliebt bzw jene, die viel Tetrahydrocannabinolsäure (THCA) enthalten und die keine oder wenig Samen ausbilden (sinsemilla, was wörtlich „ohne Samen“ bedeutet), weil diese über eine verstärkte Blütenbildung verfügen. Die für den Konsumenten interessanten Sorten sollen klein und hochpotent sein.

**Haschisch (Shit)** wird aus dem Harz der Blütenstände der weiblichen Hanfpflanzen gewonnen. Die Drüsenköpfe werden zwischen den Händen zerrieben. Dadurch kommt es zur Bildung von dunkelbraunen (Charas-)Kugeln. Diese werden getrocknet und zu Platten gepresst und regelmäßig von der Türkei und Marokko aus nach Europa geschmuggelt, wobei – je nach Herkunftsland – Farbe und Konsistenz variieren. Der Schmuggel mit Haschisch ist wesentlich leichter durchführbar als jener mit Marihuana, da die Platten nicht so stark riechen und auch einfacher zu verstecken sind, weil sie weniger Platz benötigen. Diese Haschisch-Platten weisen ein Gewicht zwischen 100 g und 500 g auf.

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist Cannabis eine **weiche Droge**. Die Strafen sind sehr viel milder als bei Kokain/Heroin/Amphetamin und werden zumeist bedingt ausgesprochen. Auch wird über den typischen „Cannabisbauern“ nicht die Untersuchungshaft verhängt. Der **Straßenpreis** in Österreich für Marihuana und Haschisch variiert von 8 – 10 Euro pro Gramm.

## 2. Erzeugung

**Erzeugt** wird das Suchtgift, indem THC aus den **getrockneten Pflanzen** gewonnen wird, wobei die Blütenstände (Pollen) den höchsten Wirkstoffgehalt haben. Die Blätter weisen einen geringen THC-Gehalt auf, Stängel und Wurzel fast keinen. Am internationalen Markt wird daher danach getrachtet, Pflanzen mit großer Anzahl von Blütenständen zu züchten. „Normales“ Marihuana weist einen THCA-Gehalt von circa 1 – 6 % auf, genetisch stark manipuliertes aus den Niederlanden bis zu 18 %.

Es gibt in Österreich einen Trend zum „**Indooranbau**“, wofür keine botanischen Kenntnisse und kein technisches Wissen erforderlich sind. Primär werden Stecklinge (Klone) von der weiblichen Pflanze verwendet. Solange die Mutterpflanze 18 Stunden künstlich beleuchtet wird, fängt diese nicht zu blühen an. Im Weiteren werden mit einem scharfen Messer die Stecklinge von der Mutterpflanze abgetrennt, entblättert und in einen Steinwollwürfel gesteckt. Die Stecklinge werden zumeist in Growshops gekauft und dann in hierfür vorgesehene Growboxen eingesetzt und aufgezogen. Sobald die Beleuchtung auf zwölf Stunden umgestellt wird, fangen die Pflanzen zu blühen an. Man nennt diesen Vorgang im Milieu „in die Blüte schicken“. Nach etwa drei Monaten kann geerntet werden. Für einen versierten „Anbauer von Cannabispflanzen“ (Grower) sind maximal vier Erntegänge pro Jahr möglich, wobei der Marktwert für hochwertiges „Indoorgras“ (dh in Räumlichkeiten aufgezogene Cannabispflanzen) höher ist.

### 3. Konsum und Wirkung

Nur der Konsum der Blütenstände der weiblichen Pflanzen entfaltet die berauschende Wirkung. Die Blütenstände können geraucht werden („kiffen“), wobei der stärkste Effekt mittels Wasserpfeife („Bong“) erzielt wird. Haschisch wird auch zur Zubereitung von Speisen verwendet. Besonders beliebt sind sogenannte „Space-Cakes“ (mit Cannabis/Haschisch versetzte Süßigkeiten). Die Wirkung des THC ist allerdings etwa doppelt so stark, wenn es geraucht anstatt über die Nahrung aufgenommen wird (*Geschwinde*, Rauschdrogen<sup>7</sup> Rz 181 ff). Die Wirkung beim Rauchen tritt innerhalb weniger Minuten ein, beim Konsum mittels Nahrungsaufnahme hingegen erst nach circa 30 – 60 Minuten. Die tödliche Dosis bei oralem Konsum liegt zwischen 30 und 60 g Reinsubstanz (*Geschwinde*, Rauschdrogen<sup>7</sup> Rz 374).

Die Wirkung hängt ab von der Menge und der Stärke der Pflanzen, der Art des Konsums sowie dem psychischen Zustand des Konsumenten. Sie ist individuell sehr unterschiedlich. Meist kommt es zu einer Stimmungsveränderung. Man spricht dem Cannabiskonsum eine bewusstseinsweiternde, entspannende, beruhigende, phantasieanregende, appetitanregende, orgasmusverzögernde und das Gleichgültigkeitsgefühl fördernde Wirkung zu. Aber auch die psychische Grundstimmung (sowohl positiv als auch negativ) wird durch den Konsum verstärkt. Oft stellt sich ein tranceähnlicher Zustand ein („stoned“, „fett“, „bekifft“), in dem viele Konsumenten ein Gefühl des Schwebens oder Gleitens haben („high“ sein). Gleichzeitig kommt es zu einer Antriebslosigkeit und einem „Besinnen auf sich selbst“. Der Denkablauf wird gestört und komplexe Handlungen werden erschwert. Der Effekt hält ein bis zwei Stunden an. Aufgrund eben dieser Eigenschaften wird Cannabis von vielen Drogenkonsumenten sozusagen zum „Herunterkommen“ („owehatzn“) von anderen, zuvor konsumierten, aufputschenden Drogen verwendet. Ein wesentlicher Unterschied zum Alkoholrausch liegt darin, dass aggressive Neigungen unter Cannabiseinfluss abgebaut werden (*Geschwinde*, Rauschdrogen<sup>7</sup> Rz 243).

**Physisch** führt der Konsum von Cannabis zur Beeinträchtigung der Augen (Rötungen) und der Sehfähigkeit (Herabsinken der Lider) sowie zur Verkleinerung der Pupillen. Auch die Fahrtüchtigkeit wird beeinträchtigt. So steigt etwa bei Dunkelheit durch die verminderte Sehleistung das Unfallrisiko. Der Konsum ist im Harn bis zu vier Wochen nachweisbar.

Der Cannabiskonsum macht zwar körperlich nicht abhängig, es kann aber zu **psychischen Beeinträchtigungen mit Langzeitwirkung**, insbesondere Antriebsarmut, bis hin zu psychischen Erkrankungen kommen. Langfristiger, multitoxischer Mischkonsum kann besonders für Jugendliche gefährlich sein.

### 4. Historische/kulturelle/medizinische Entwicklung

In der gesamten westlichen Welt wurde im Lauf der Geschichte Haschisch in fast allen Schichten konsumiert, auch von den ärmeren Gruppen und der Landbevölkerung, für die der Hanfanbau zur Fasergewinnung eine wichtige Einnahmequelle darstellte. Ein Nebenprodukt war der „Vogelhanf“ auf Feldern. Die Hanfsamen dienten der Hausmedi-

zin, die beispielsweise bei Bronchialerkrankungen verabreicht wurden. Ebenso wurde Hanf zur Produktion von „Billig-Tabak“, der bei Tabak-Knappheit geraucht wurde, verarbeitet. Der „Rausch“ als dessen Wirkung war dabei erwünscht. Der **Cannabiskonsum** galt **als eine angenehme Erholung**, ein „Spaziergang der Phantasie“, ein meditativer Zustand. Der Hanf- und Haschischkonsum war ins Leben der Menschen integriert und galt als normal. Niemand empfand dies als „Drogenkonsum“ mit – in vielerlei Hinsicht – schädigenden Folgen. Haschisch zu rauchen war in der Gesellschaft salonfähig.

Hanf fand im zwanzigsten Jahrhundert zunächst Verwendung in der **Medizin**, zum Beispiel zur Bekämpfung von Warzen, Hühneraugen, Hornhaut, aber durchaus auch bei psychischen Problemen. Die berauschende Wirkung der Droge galt zunächst als ein Aspekt der Heilung. Erst durch den deutschen Arzt, Pharmakologen und Toxikologen *Louis Lewin*, der als Begründer der Industrietoxikologie und modernen Suchtmittelforschung gilt, begann man, zwischen heilender Wirkung und suchtbringendem Rausch zu unterscheiden. Es geht nicht um ein Entweder-Oder, sondern es braucht ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl, die medizinisch indizierte Dosierung zu finden, denn nicht jeder Patient weist die gleiche Konstitution auf. Menschen reagieren einfach unterschiedlich.

In der Medizin wird Cannabis in der Schmerztherapie auch heute noch eingesetzt. Im Falle einer Krebserkrankung können die Nebenwirkungen einer Chemotherapie behandelt werden, da der Konsum den Appetit anregt. Auch bei Anorexie, Alzheimer, HIV, Kachexie, Migräne, Multipler Sklerose oder Spastik wird der Einsatz von Cannabis als (medizinisch) sinnvoll angesehen (*Geschwinde*, Rauschdrogen<sup>7</sup> Rz 154 ff). Das chefarztpflichtige Medikament „Dronabinol“ wird für diese Zwecke verwendet. Beim Tourette-Syndrom soll Cannabis ebenfalls mildernde Wirkung zeigen (*Matzka/Zeder/Rüdisser*, SMG<sup>3</sup> § 6 a Rz 3, siehe auch 590 BlgNR 23. GP 7). Nur die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) oder deren Tochtergesellschaften sind gemäß § 6 a SMG berechtigt, Cannabis zwecks Gewinnung von Arzneimitteln anzubauen (zur Verfassungskonformität dieser Alleinstellung siehe VfGH 24. 11 2016, G 61/2016). Durch § 14 SV ist die Verschreibung von als Arzneispezialitäten zugelassenen Zubereitungen aus Cannabisextrakten sowie des aus Cannabisextrakten isolierten Wirkstoffes Delta-9-THC mit hohem Reinheitsgrad für die magistrale Zubereitung erlaubt (*Matzka/Zeder/Rüdisser*, SMG<sup>3</sup> § 6 a Rz 4/1).

### 5. Rechtliche Aspekte

**Cannabis (Marihuana)** ist ebenso wie **Cannabisharz (Haschisch)** unter I.1.a in Anhang I der SV als **Suchtgift** angeführt. Ausdrücklich ausgenommen davon sind die Blüten- und Fruchtstände jener Hanfsorten, die im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. 6. 2002 (ABl L 2002/193, 1) oder in der österreichischen Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz 1997 (BGBl I 1997/72 in der geltenden Fassung) angeführt sind und deren Gehalt an Delta-9-THC 0,3 % nicht übersteigt, Produkte aus Nutzhanfsorten, die im ersten Spiegelstrich angeführt sind, sofern der Gehalt an Delta-9-THC 0,3 % **vor, während und nach** dem Produktionsprozess nicht übersteigt und daraus nicht leicht oder wirtschaftlich ren-

tabel Suchtgift in einer zum Missbrauch geeigneten Konzentration oder Menge gewonnen werden kann.

Auch **Cannabidiol (CBD)** unterliegt unter diesen genannten Voraussetzungen nicht dem SMG, wobei in der Polizeipraxis insbesondere die Herkunft des Cannabisproduktes aus dem Sortenkatalog streng überprüft wird. Samen aus Kanada, den Vereinigten Staaten und der Schweiz stammen **niemals** aus dem Sortenkatalog.

Weiters vertritt die Exekutive die Rechtsansicht, dass eine **Kreuzung der Sorten aus der Sortenliste unzulässig** ist, da hier eine neue Pflanze entsteht. Dies erscheint jedoch noch nicht ausjudiziert.

Der unter den unten angeführten Links downloadbare Grenzmengenrechner für Cannabis stellt eine erste Orientierungshilfe dar und kann keine Messung durch ein Labor bzw die Beratung durch einen in Suchtmittelfragen versierten Juristen ersetzen, dient aber als Hilfestellung.

[https://play.google.com/store/apps/details?id=at.machac.grenzmengenrechner&hl=de\\_AT](https://play.google.com/store/apps/details?id=at.machac.grenzmengenrechner&hl=de_AT)  
<https://apps.apple.com/at/app/grenzmengenrechner-smg/id1459127658>

Für den Verkauf von **CBD-Hanfblüten** ist keine Meldung an die AGES notwendig, da es sich hierbei um ein Urprodukt gem. Urprodukteverordnung (BGBl II 2008/410) handelt. Der Vertrieb von CBD-Hanfblüten mittels Verkaufsautomat unterliegt dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSZG (BGBl 1995/431 in der geltenden Fassung; siehe dazu VWGH 2. 6. 2020, Ro 2020/11/0002). Weiters sind die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengten Samen und Blätter der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen ausgenommen.

Die **Grenzmenge** für Delta-9-THC beträgt 20 g Reinsubstanz (vgl Pkt 3 des Anhangs zur SGV). Dies entspricht bei einem 5%igen THC-Gehalt bei Haschisch 400 g, bei Marihuana mit einem 2,5%igen **Delta-9-THC-Gehalt** 800 g, wobei es teilweise Sorten mit weit höherem THC-Gehalt gibt, der bis zu 15 % betragen kann. Die Grenzmenge bei Cannabis ist insofern bemerkenswert, als sie für Ecstasy MDMA bei 30 g liegt (vgl Pkt 4 des Anhangs zur SGV) und folglich Ecstasy aus Sicht der SGV als weniger gefährlich als Cannabis eingestuft wird. Dies stimmt etwas befremdlich, zumal in Deutschland Cannabis im Vergleich zu Ecstasy als nur halb so gefährlich gilt. Dort beträgt die so genannte „nicht geringe Menge“ für Cannabis 500 Konsumeinheiten und jene für Ecstasy 250 Konsumeinheiten (*Geschwinde, Rauschdrogen*<sup>7</sup> Rz 340). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Grenzmenge auf 40 g als Test durchaus sinnvoll und systematisch konsequent, weil die Grenzmenge für das nahe verwandte THCA ohnehin bei 40 g (vgl Pkt 4 des Anhangs zur SGV) liegt. Als Argument dafür kann auch die Rechtspraxis der Schweiz angesehen werden. Dort hat das Bundesgericht entschieden, dass der Konsum von Cannabis für die menschliche Gesundheit eine geringe Gefahr darstellt und es nicht geeignet ist, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen (BGE 117 IV 322 ff; 120 IV 258 ff; *Albrecht, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelrechtes*<sup>2</sup> Art 19 – 28 BetmG Art 19, Rz 201, *Schwaighofer* in WK<sup>2</sup> SMG § 28 b Rz 7).

**Beachte:** Im Zusammenhang mit der Grenzmenge ist zu bedenken, dass Delta-9-THC primär durch die Hitzeeinwirkung entsteht. Zuvor besteht die typische Hanfpflanze zu 90 % aus THCA und nur zu 10 % aus Delta-9-THC (*Geschwinde, Rauschdrogen*<sup>7</sup> Rz 141). Die Grenzmenge für THCA beträgt 40 g, jene für THC hingegen nur 20 g. Bei Hanfpflanzen ist daher die Grenzmenge nicht so rasch überschritten.

Daher ist als Testmethode die Gaschromatographie nur bedingt geeignet und die Umrechnungsmethode nach der „Berechnungsmethode De Backer“ anzuwenden (De Backer, Benjamin et al.: Innovative development and validation of an HPLC/DAD method for the qualitative and quantitative determination of major cannabinoids in cannabis plant material; *Journal of Chromatography B*, 877 (2009) 4115-4124), nach der bis zu 92% des Gesamtgehaltes als THCA und 8% als Delta-9-THC vorhanden ist. Diese Methode wird auch vom Bundeskriminalamt verwendet.

Der Nachteil der Gaschromatographie ist, dass hier bei der Verbrennung nur das Delta-9-THC gemessen wird, da das THCA in dieses umgewandelt wird. Der OGH hat in 15 Os 9/20t entschieden, dass es auf die zum **Tatzeitpunkt tatsächlich vorhandenen Wirkstoffe ankommt** (RS0132031).

In der Praxis sind typische Begehungsweisen die Erzeugung, die Übergabe oder die Einfuhr/Ausfuhr. Daher ist zum Tatzeitpunkt das THCA **noch** nicht in Delta-9-THC verwandelt. Die Gaschromatographie ist daher nur für den „akademischen“ Fall geeignet, dass massenhaft brennende Joints übergeben werden. Es sei auch angemerkt, dass Konsumenten teilweise auch aus den Cannabisblüten Öl kalt pressen und dabei überhaupt kein THCA in Delta-9-THC umgewandelt wird.

### 6. Praktische Bedeutung

Cannabis ist das einzige praktisch relevante Suchtmittel, das in Österreich hergestellt wird. Es gibt sowohl Hybride für Indoor- als auch für Outdoor-Anbau (*Rätsch, Enzyklopädie der psychoaktiven Pflanzen*<sup>10</sup> 152). Hier handelt es sich nicht mehr um die gemütliche Hippiedroge der 68er-Jahre, sondern um ein genetisch modifiziertes High-End-Produkt.

Im Jahr 2020 wurden 2.057 kg Cannabis beschlagnahmt mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 6,1 % bei Cannabiskraut und 16,0 % bei Cannabisharz. Der Großhandelspreis pro Kilogramm betrug 3.700 Euro. 30 – 40 % der jungen Erwachsenen geben an, zumindest einmal Cannabis probiert zu haben. Insgesamt ist ein starker, immer professioneller werdender Trend zum Eigenanbau von Cannabis feststellbar. Immer wieder werden auch Outdoorplantagen entdeckt, die aber primär für den Eigenverbrauch bzw für die Weitergabe im engen Freundeskreis gedacht sind. Dies lässt sich daraus schließen, dass „outdoor“ überwiegend „Mikro-Plantagen“ mit 1 bis 5 Pflanzen bis „Mini-Plantagen“ mit 6 bis 49 Pflanzen betrieben werden. Viele Plantagen werden wegen des süßlichen, weihrauchartigen Geruchs der Pflanzen und des hohen Stromverbrauchs für deren Wachstum entdeckt.

Es gibt in Österreich eine Szene, die sich für die **Legalisierung von Cannabis** einsetzt. Dass das Thema populär ist, zeigt sich auch darin, dass die jährlich stattfindende, dreitägige Hanfmesse „Cultiva Hanfexpo“ in Wien einen ständig wachsenden Besucherandrang auf-

weist. In Österreich gibt es nach Schätzung des Hanfverbandes rund 500 Hanfshops, in denen CBD Produkte, Samen, Growboxen, technisches Equipment, Erde, Dünger, Lampen, Literatur etc erworben werden können und die mit den Lieferanten ca 10.000 Arbeitsplätze sichern. Manche Geschäfte verkaufen auch Stecklinge, was jedoch juristische Folgen nach sich ziehen kann, je nachdem, wie der bearbeitende Staatsanwalt die subjektive Tatseite betrachtet (siehe *Machac*, Suchtmittelgesetz in der Praxis, JSt 2013, 226 [228]).

Cannabisprodukte werden **weltweit** von circa 200 Millionen Personen konsumiert (World Drug Report UNODC 2021, Booklet 3, Cannabis use 45). In **Deutschland** wird je nach Bundesland bei einer Menge zwischen 6 g und 30 g von der Verfolgung abgesehen, wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht und das Cannabis zum Eigengebrauch gedacht ist. Dazu hielt das deutsche Bundesverfassungsgericht fest, dass es „kein unbeschränktes Recht auf Rausch gibt“ (BVG vom 9. 3. 1994, 2 BvL 42/92; BVfG vom 29. 6. 2004, 2 BvL 8/02). In den **USA** sind in 47 Staaten Konsum und Besitz von Cannabis erlaubt (World Drug Report UNODC 2021, Booklet 3, Cannabis regulation and their implementation in the United States 37). An der Oaksterdam University kann man sich auf akademischem Niveau zum Hanfbauern ausbilden lassen ([www.oaksterdamuniversity.com](http://www.oaksterdamuniversity.com)). Ein bemerkenswertes Projekt ist auch der „Freedom Fighter Scholarship Fund“. In diesem erhalten amerikanische Veteranen, die unter posttraumatischen Belastungsstörungen leiden, eine Ausbildung, um in der Cannabis-Industrie Fuß zu fassen.

In **Kanada** ist es Erwachsenen erlaubt, bis zu 30 g getrocknete Cannabisblüten in der Öffentlichkeit zu besitzen (World Drug Report UNODC 2021 Booklet 3, Legalisation of non medical use of Cannabis in Canada 31). In **Uruguay** ist die staatliche Abgabe von Cannabisprodukten legalisiert. Als eingetragener Konsument kann man in Apotheken oder als Mitglied eines Cannabis-Clubs bis zu 40 g monatlich erwerben. Alternativ kann man sich den Eigenanbau von sechs Cannabispflanzen jährlich genehmigen lassen. Kooperationen ist der Anbau von bis zu 99 Pflanzen gestattet (World Drug Report UNODC 2021, Booklet 3, Developments in cannabis regulation in Uruguay 35). Die tabellarische Darstellung der verschiedenen Rechtslagen im World Drug Report UNODC 2021, Booklet 3, 43–57 ist durchaus lesenswert.

In Ländern wie zum Beispiel **Singapur** wird dagegen auf Härte gesetzt (vgl <https://www.cnb.gov.sg/drugs/bannedsubstance/cannabis.aspx>). Dort ist die Einfuhr von mehr als 500 g Cannabis mit der Todesstrafe bedroht (Misuse of Drug Act Chapter 185 Section 2 6 b). Im gesamten südostasiatischen Raum sind die Strafen aus westlicher Sichtweise als drakonisch anzusehen (The Death Penalty Report for Drug Offences 2015 Harm Reduction International 15).

## C. Ecstasy (MDMA/MDA/MDE)

### 1. Beschreibung

Ecstasy („E“) enthält MDMA (3,4-Methylenedioxy-N-methylamphetamin) oder ähnliche Substanzen wie zB MDA (3,4-Methylenedioxyamphetamin) und ist die Bezeichnung für eine Partydroge.

Ecstasy wird normalerweise in **Tablettenform** in unterschiedlichen Farben und mit diversen Prägungen wie beispielsweise Tieren, Automarken oder Schriftzeichen **vertrieben**, manchmal auch als reines weißes, bitter schmeckendes Pulver. Sehr selten ist es in flüssiger Form („liquid Ecstasy“) im Umlauf. Es wird aus den Niederlanden beziehungsweise aus dem ehemaligen Ostblock nach Österreich importiert. Auch im Internet wird ein reger Handel mit Ecstasy betrieben.

Der **Straßenpreis** für eine Tablette liegt bei 10 – 15 Euro, im Darknet liegt der Preis ca bei 5 Euro.

Bei den Strafverfolgungsbehörden gilt Ecstasy wegen des geringen Abhängigkeitspotentials als weiche Droge.

### 2. Erzeugung

Ecstasy ist kein natürliches Produkt. Die Substanz wird synthetisch aus Saphrol Isosaphrol Piperonal und 3,4-Methylendioxyphenyl-2-propanon hergestellt.

### 3. Konsum und Wirkung

Aufgrund der Tablettenform wird Ecstasy im Regelfall **durch Schlucken konsumiert**. Es handelt sich um eine Entaktogen-Droge, die von ihrer **Wirkung** her zu einer stärkeren Wahrnehmung der eigenen Gefühle führt und gleichzeitig Hemmungen abbaut. Dies bewirkt eine erhöhte Kontaktfreudigkeit. Gespräche mit völlig fremden Personen können auf einer sehr tiefgründigen Basis geführt werden, da ein Gefühl der Wärme und Verliebtheit („love drug“) vorherrscht. Teilweise kann es zu Halluzinationen kommen (eine treffende Beschreibung der Wirkung liefert das Lied „XTC“ von der Band Die Toten Hosen).

Bei langfristigem Konsum können sich **Psychosen** einstellen. Körperlich kommt es zu Kiefersperren, Pupillenerweiterung, erhöhtem Flüssigkeitsbedarf bedingt durch Anstieg der Körpertemperatur, Beschleunigung des Pulses und Blutdruckerhöhung. Die Wirkung kann bis zu sechs Stunden anhalten.

Die tödliche Dosis bei oralem Konsum liegt bei 7,5 mg pro Kilogramm Körpergewicht (*Geschwinde, Rauschdrogen*<sup>7</sup> Rz 1333).

### 4. Historische/kulturelle/medizinische Entwicklung

Ursprünglich wurde Ecstasy 1910 als Appetitzügler entwickelt und in der Schweiz sogar bis 1994 in der Psychotherapie verwendet. Ab 1990 war Ecstasy in Europa in der Technoszene sehr populär, weil man das ganze Wochenende feiern und tanzen konnte.

### 5. Rechtliche Aspekte

**MDMA** ist in Anhang V zur SV unter Pkt 1 als psychotrope Substanz genannt, die entsprechend § 2 Abs 2 SMG auf Grund ihrer Wirkung und Verbreitung ein den Suchtgiften ver-